

Vereinsstatuten

Kobenet mit Sitz in Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kobenet» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der professionellen Kommunikationsberatung durch Vernetzung und wechselseitige Unterstützung unter Praktizierenden und Forschenden, dies besonders zum Erfahrungsaustausch, zur Wissens- und Kompetenzentwicklung, durch Pooling von Ressourcen und durch Repräsentation in der Öffentlichkeit.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Erträge aus eigenen Dienstleistungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verein hat und den Vereinszweck unterstützt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen des Kobenets bekundet und den Verein durch Beiträge oder Leistungen unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e. Beschluss über das Jahresbudget
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse

Die gewählten Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben und Funktionen innerhalb des Gremiums.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten und der Aktuarin/dem Aktuar. Weitere Vorstandsmitglieder können nach Bedarf hinzukommen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsberechtigt.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Aktuar:

Beat Kunz

Peter Stücheli-Herlach